



Salgesch Varen Inden Leukerbad

Regionales Reglement der Gemeinden Salgesch, Varen, Inden und Leukerbad

für den Regionalen Führungsstab(RFS)

DALA KOOP

**ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN
UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN**

Die Gemeinderäte von Salgesch, Varen, Inden und Leukerbad

eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);

eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliessen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
- b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten,
- c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung,

im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler / regionaler Ebene und kantonaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem RFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Die politischen Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) den Gemeinden gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. KAPITEL GEMEINDERÄTE UND AUFSICHTSORGAN**Art. 4** Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ernennen die Mitglieder des RFS.

² Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.

³ Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴ Der Gemeindepräsident der Gemeinde, auf welcher sich eine besondere oder ausserordentliche Lage ereignet, entscheidet über den Beginn und das Ende einer ausserordentlichen oder besonderen Lage

⁵ Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

⁶ Pro Gemeinde werden mindestens 4 Personen (exklusive Stabschef) dem Gemeindeführungstab zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Aufsichtsorgan (RFS)

¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

² Die Gemeinden ernennen den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

³ Das Aufsichtsorgan sorgt für die Ausarbeitung einer Jahresplanung und für die Ausarbeitung und Genehmigung eines Budgets in Zusammenarbeit mit dem Stabschef.

⁴ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen nötig sind.

⁵ Das Aufsichtsorgan kontrolliert, dass die personellen Vorgaben gemäss Auflistung eingehalten werden. Grundsätzlich besteht der Stab aus mindestens 22 Personen, welche im Idealfall wie folgt definiert sind:

Leukerbad:	7 Personen
Inden:	4 Personen
Varen:	4 Personen
Salgesch:	7 Personen

Art. 6 RFS

¹ Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GBBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, welche die Gemeinderäte zum Fällen eines Entscheids benötigen.

Art. 7 Stabschef

¹ Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³ Er ist für die Instruktion seines RFS verantwortlich.

⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.

⁵ Er koordiniert die in Artikel 8 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

^{6a} Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GBBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

^{6b} Er ordnet unverzüglich den Einsatz des in seiner modularen Form bei Warnungen und/oder Alarmen an, wenn er es als notwendig betrachtet und informiert die zuständige Gemeinde davon.

^{7a} In besonderen und ausserordentlichen Lagen hat der Stabschef alles daran zu setzen und die nötigen finanziellen Kompetenzen, um die Lage wiederum zu stabilisieren.

^{7b} Die finanziellen Angelegenheiten in einem Einsatz liegen unter der Verantwortung des Stabschefs und seinen Mitgliedern. Der Stabschef setzt die notwendigen Massnahmen um, um ein Ereignis in Zusammenarbeit mit allen Partnern und Mittel der Gemeinden und des Kantons zu bewältigen.

^{7c} Die Gemeindepräsidenten können jederzeit mit dem Stabschef Rücksprache nehmen und eine Zusammenstellung der Kosten verlangen. Die Kosten eines Einsatzes werden durch die betroffene/n Gemeinde/n jeweils übernommen.

Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des regionalen Führungspostens;

-
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
 - k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

Art. 9 Chef Einsatz

¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm von den Gemeinderäten anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. KAPITEL FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN

Art. 10 Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 11 Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.

² Die Gemeinden übernehmen alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

Art. 12 Kostenaufteilung

50% der Kosten werden als Grundbeitrag auf die Gemeinden aufgeteilt. Die anderen 50% werden aufgeteilt pro Einwohner.

5. KAPITEL ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG

Art. 13 Entschädigungen

¹ Das Personal des RFS, sowie Personen welche ausnahmsweise aufgeboden werden, entschädigt man nach den Tarifbestimmungen des Aufsichtsorgans.

² Die Entschädigungen von Gemeindepersonal oder Angestellte, werden gestützt auf ihren Lohn Reglementen entschädigt.

Art. 14 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall bei der jeweiligen Gemeinde versichert.

Art. 15 Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

² Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Chefs Einsatz und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. KAPITEL **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Salgesch vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Varen vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Inden vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leukerbad vom...

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Salgesch, den

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Varen, den

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Inden, den

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad, den

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den ...